

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physiotherapie der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim

Vom 9. Juli 2012

**In der konsolidierten Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17. Juni 2014,
der 2. Änderung vom 1. August 2016**

Aufgrund von Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim (im Folgenden Hochschule Rosenheim) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17.10.2001 in der jeweils gültigen Fassung und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim (APO) vom 24. Januar 2011 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Physiotherapie hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Bachelor of Science in der Physiotherapie befähigt werden.

(2) Die **Absolventinnen und Absolventen** erwerben nach erfolgreichem Studium eine Doppelqualifikation: die Berufszulassung mit der staatlichen Abschlussprüfung nach dem sechsten Semester und den Bachelor of Science der Physiotherapie nach dem siebten Semester.

(3) **Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Physiotherapie sind befähigt, unter dem Einfluss aktueller und zukünftiger gesellschaftlicher und gesundheitspolitischer Veränderungen und Herausforderungen ihr berufliches Handeln konsequent weiterzuentwickeln. Sie überzeugen durch ihre ausgeprägte Fähigkeit, sich in komplexen Interaktionen, die sich durch den intensiven Kontakt mit Kollegen, Klienten, Patienten und deren Angehörigen ergeben, wertschätzend, vorurteilsfrei und flexibel zu agieren. Dabei zeichnen sie sich durch ein hohes Maß an Ziel-, Lösungs- und Ressourcenorientierung, Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit aus. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Physiotherapie können Problemstellungen innerhalb beruflicher Herausforderungen strukturiert analysieren, zielorientierte und evidenzbasierte Lösungsansätze definieren und damit ihre Interventionen, Methoden und Instrumente zielgerichtet, outcomeorientiert, ökonomisch und vertretbar einsetzen.**

§ 3

Aufbau des Studiums

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern (210 ECTS). Der Zugang zum Studium setzt entweder einen in das Studium integrierbaren Ausbildungsplatz an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Physiotherapie oder eine abgeschlossene Ausbildung zum Physiotherapeuten voraus. Die Frage der Integrierbarkeit der Ausbildung wird in einem Beratungsgespräch geklärt. Der Studiengang wird als Präsenzstudiengang mit integrierten **praktischen Studienphasen Praxisphasen** angeboten. **(Satz 5 wurde gestrichen)**

(2) **. Bis zu Beginn der ersten Praxisphase sind die Prüfungen in den Modulen Vertiefung angewandter Anatomie und Physiologie, Spezielle Krankheitslehre, Physiotherapeutische Diagnostik mit Schwerpunkt Patien-**

tenorientierung sowie Physiotherapeutische Diagnostik mit Schwerpunkt Untersuchung abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Des Weiteren ist der Eintritt in das dritte Studiensemester und das anschließende Weiterstudium nur dann möglich, wenn alle Prüfungen der vorgenannten Module bestanden worden sind.

(3) Zur staatlichen Abschlussprüfung zugelassen wird nur, wer mindestens 110 ECTS ~~in gemeinsamen Modulen der BFS und Hochschule und Hochschulmodulen~~ erzielt und zusätzlich den gesamten Workload der ~~praktischen Ausbildung (1.600 Stunden)~~ Praxisphasen und die dazugehörigen Prüfungen erfolgreich absolviert hat.

(4) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

§ 4 Module und Prüfungen

(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art, Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

(2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule (einschließlich praktischer Studienphasen), fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule, allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:

1. Pflichtmodule sind diejenigen Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind Module, aus denen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl getroffen werden muss. Die Festlegung der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule erfolgt im Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind Module, die durch die Fakultät für angewandte Natur- und Geisteswissenschaften in einem Katalog angeboten werden. Im Studienplan können Einschränkungen der wählbaren Module vorgesehen werden.
4. Wahlmodule sind für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Rosenheim zusätzlich gewählt werden.

(3) Maximal vier Modulprüfungen der Prüfungsarten mündliche oder praktische Prüfung können organisatorisch verknüpft werden zu einer sogenannten OSCE (Objective Structured Clinical Examination). Diese besteht aus mehreren Stationen. Jede Station muss einer Modulprüfung zugeordnet sein. An jeder Station muss die Prüfungsart durchgeprüft werden, die für dieses Modul vorgesehen ist. Eine Modulprüfung kann auf mehrere Stationen verteilt werden. Es ist ein Prüfer je Station vorzusehen. Es muss sichergestellt sein, dass wenigstens zwei Prüfer pro Modulprüfung bestellt werden. Der Prüfungsablauf und die Prüfungsergebnisse, bezogen auf jeden Prüfungsteilnehmer, sind zumindest stichwortartig zu protokollieren. Näheres regelt der Studienplan.

§ 5 Studienplan

(1) ~~Das Institut für Gesundheit~~ Die Fakultät für Angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften ~~erstellt~~ entwickelt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ~~Er~~ Der Studienplan wird vom ~~Institutsrat~~ Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. Die Zuordnung der Module zu den Studienschwerpunkten bzw. Studienrichtungen.
3. Die Ziele und Inhalte der ~~Vorpraxis, des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung Praxisphasen~~ sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.
4. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Studienschwerpunkte, Studienrichtungen, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die

Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 6 **Praxisphasen**

(1) Die Praxisphasen enden mit der physiotherapeutischen staatlichen Abschlussprüfung im sechsten Semester. Die Praxisphasen umfassen berufsnahe, verpflichtende Lehrangebote im Umfang von 1.600 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten Dauer, die in einschlägigen Einrichtungen abzuleisten sind.

(2) Die Praxisphasen sind erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxisphasenzeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten und im vorgeschriebenen Umfang jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgesehenem Muster entspricht, nachgewiesen sind.

§ 7 **Bachelorarbeit**

(1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden mit einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit ihre Fähigkeit nachweisen, dass sie die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen anwenden können.

(2) ~~Die Bachelorarbeit muss spätestens mit Beginn der vorlesungsfreien Zeit im siebten Semester abgegeben werden. Die Anmeldung hierfür erfolgt in der ersten Woche des siebten Semesters. Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt 5 Monate.~~ Die Ausgabe des Themas setzt die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung im Sinne von § 3 Absatz 3 voraus. Der Tag der Ausgabe des Themas wird im Prüfungsamt als Anmelde-termin übernommen. Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderen den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann. ~~Eine digitale Übersendung der Arbeit in einem PDF-Dokument an den Betreuer ist obligatorisch.~~

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. ~~In die Benotung kann auch eine mündliche Prüfung mit eingehen. Die Prüfungskommission muss vom Institutsrat des Instituts für Gesundheit Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften der Hochschule Rosenheim genehmigt sein.~~

§ 8 **Fachstudienberatung**

Hat ein Student oder eine Studentin nach zwei Fachsemestern nicht mindestens viermal die Note ausreichend oder besser in Prüfungen erzielt, so ist er bzw. sie verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9 **Prüfungskommission**

Der ~~Institutsrat~~ Fakultätsrat bestellt für die Dauer von zwei Jahren eine aus drei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission und bestellt einen der Mitglieder zum Vorsitzenden.

§ 10 **Prüfungsgesamtnote und Zeugnis**

(1) Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten. ~~Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.~~

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis sowie ein Diploma-Supplement gemäß den jeweiligen Mustern in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad

- (1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, mit der Kurzform: „B. Sc.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober ~~2012~~ 2016 in Kraft.

~~(2) Der Institutsrat des Instituts für Gesundheit Fakultätsrat der Fakultät für angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich erscheint.~~

Die Änderungen der 1. Änderungssatzung wurden mit roter Farbe eingearbeitet.

Die Änderungen der 2. Änderungssatzung wurden in grüner Farbe eingearbeitet.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim vom 25. April 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Rosenheim. Das Einvernehmen im Sinne von Art. 57 Abs. 3 BayHSchG durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wurde mit Schreiben vom 6. Juni 2012 Nr. C 7-H3441.RO/10/37 erteilt.

Rosenheim, den ...

Prof. Heinrich Köster
Präsident

Diese Satzung wurde am 9. Juli 2012 in der Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 9. Juli 2012 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. Juli 2012.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physiotherapie an der Hochschule Rosenheim

Modul Nr.	Modulbezeichnung (Fachbezeichnung)	SWS	Leistungspunkte CP	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV 1)	
1	Grundlagen physiotherapeutischer Fach- und Methodenkompetenz	5	5	V, SU, Ü, S	PStA 6 Wochen		3)
2	Grundlagen angewandter Anatomie und Physiologie	4	5	V, SU, Ü, S	schrP 60-180min		
3	Allgemeine Krankheitslehre/Public Health	4	5	V, SU, Ü, S	schrP 60-180min		
4	Physiotherapeutische Basistechniken	5	5	SU, Ü, S	praktP 15-30min		
5	Grundlagen sozialkommunikativer Kompetenzen	5	5	SU, Ü, S	mdIP 15-30min		
6	Anatomie in vivo	5	5	V, SU, Ü, S	schrP 60-180min		
7	Vertiefung angewandter Anatomie und Physiologie	4	5	V, SU, Ü, S	mdIP 15-30min		
8	Spezielle Krankheitslehre	5	6	V, SU, Ü, S	schrP 60-180min		
9	Physiotherapeutische Diagnostik mit Schwerpunkt Patientenorientierung	5	5	SU, Ü, S	praktP 15-30min		
10	Physiotherapeutische Diagnostik mit Schwerpunkt Untersuchung	5	5	SU, Ü, S	praktP 15-30min		
11	Evidenzbasierte Physiotherapie mit Schwerpunkt Funktions- und Aktivitätsförderung	9	9	SU, Ü, S	praktP 15-30min		
12	Motorisches Lernen und Trainingslehre	7	7	V, SU, Ü, S	schrP 60-180min		
13	Praxisphase I	1	8	SU, Pr	mdIP 15-30min		
14	Evidenzbasierte Physiotherapie mit Schwerpunkt chronische Erkrankungen	5	5	SU, Ü, S	praktP 15-30min		
15	Vertiefung sozial-kommunikativer Kompetenzen	4	5	SU, Ü, Sr	PStA 6 Wochen		3)
16	Evidenzbasierte Physiotherapie mit Schwerpunkt stationäre Versorgung	5	5	SU, Ü, S	schrP 60-180min		
17	Evidenzbasierte Physiotherapie mit Schwerpunkt Prävention und	4	5	SU, Ü, Sr	mdIP 15-30min		
18	Praxisphase II	1	7	SU, Ü, S, Pr	mdIP 15-30min		
19	Wissenschaftliche Kompetenzen	4	5	V, SU	schrP 60-180min		
20	Evidenzbasierte Physiotherapie mit Schwerpunkt Partizipationsförderung	8	8	SU, Ü, S	praktP 15-30min		
21	Interdisziplinäre Zusammenarbeit	5	5	SU, Ü, S	schrP 60-180min		
22	Praxisphase III	5	30	SU, Pr	mdIP 15-30min		
23	Perspektiven der Physiotherapie	7	8	V, SU, Ü, S	PStA 6 Wochen		3)
24	Praxisphase IV	1	9	SU, Pr	mdIP 15-30min		
25	Kompetenzen für den Direct Access	7	7	V, SU, Ü, S	schrP 60-180min		
26	Evidenzbasierte Physiotherapie mit Schwerpunkt ambulante Versorgung	6	6	SU, Ü, S	praktP 15-30min		
27	Physiotherapeutisches Praxis- und Rehamanagement	5	5	V, SU, Ü, S	PStA 6 Wochen		3)
28	Individueller Schwerpunkt (FWPM)	14	14	V, SU, Ü, Sr	mdIP 15-30min		4)
29	Bachelorarbeit	--	11	---	BA		3)
			210				

2. Erklärung der Fußnoten

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung.
- 4) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.

3. Erklärung der Abkürzungen:

BA	=	Bachelorarbeit
CP	=	ECTS Credit Points / Leistungspunkte
FWPM	=	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul
mdIP	=	mündliche Prüfung
praktP	=	Praktische Prüfung
PB	=	Praxisbericht
Pr	=	Praktikum
S	=	Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung, z.B. Kolloquium)
SU	=	Seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
TN	=	Teilnahmenachweis
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung